

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der PVA TePla AG, Im Westpark 10-12, 35435 Wettenberg, vertreten durch ihren Vorstand,

- nachfolgend „PVA TePla“ -

und

der DIVE imaging systems GmbH, Forststraße 1, 01454 Radeberg, vertreten durch ihre Geschäftsführung

- nachfolgend „DIVE“ -.

§ 1

Beteiligungsverhältnisse

Die PVA TePla ist die alleinige Gesellschafterin der DIVE. Die DIVE hat keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne des § 304 Abs. 1 AktG.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die DIVE verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die PVA TePla abzuführen. Gewinn in diesem Sinne ist der Jahresüberschuss, der bei der DIVE ohne die Gewinnabführung auszuweisen wäre, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Mit Zustimmung der PVA TePla kann die DIVE aus dem in § 2 Abs. 1 definierten Gewinn Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrags bei der DIVE Beträge in andere

Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB eingestellt worden, können diese – soweit rechtlich zulässig - auf Verlangen der PVA TePla nach Auflösung als Gewinn abgeführt werden. Eine Abführung sonstiger Rücklagen, der Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags bei der DIVE stammen, ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden. Die Bestimmungen des § 301 AktG gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3

Verlustübernahme

. Die Vorschriften des § 302 AktG gelten in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4

Dauer

- (1) Der Vertrag zwischen der PVA Tepla und der DIVE wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister der DIVE. Er gilt jedoch erstmals für das Geschäftsjahr der DIVE, das zum 1. Januar 2026 beginnt.
- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der DIVE, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG).
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die PVA TePla ist insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie ihre Beteiligung an der DIVE veräußert oder einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.

- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die PVA TePla den Gläubigern der DIVE entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5

Zustimmungen

Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass ihm die Hauptversammlung der PVA TePla sowie die Gesellschafterversammlung der DIVE zustimmen.

§ 6

Sonstiges

Die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten bzw. hilfsweise vereinbart werden, die insbesondere die steuerliche Anerkennung dieses Gewinnabführungsvertrags sichert.

Wettenberg, den _____

Wettenberg, den _____

Jalin Ketter / Markus Groß
PVA TePla AG

Dr. Philipp Wollmann
DIVE imaging systems GmbH